



Interkantonaler Kulturlastenausgleich: Grundsatzdiskussion zu Art. 48a BV, weiteres Vorgehen

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Mit Schreiben vom 20. April 2017 beantragt Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Direktorin der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, im Rahmen der Kulturdirektorenkonferenz die Frage der Umsetzung von Artikel 48a der Bundesverfassung betreffend Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht an interkantonalen Vereinbarungen für den Bereich der Kulturinstitutionen von überregionaler Bedeutung zu diskutieren.
- 2 Der EDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 7. September 2017 die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) mit der Vorbereitung beauftragt. Er wollte insbesondere auch die Zuständigkeitsfrage prüfen lassen, da in Fragen des Finanzausgleichs gemäss der *Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV)* die Konferenz der Kantonsregierungen oder die Finanzdirektorenkonferenz zuständig ist.
- 3 Das Generalsekretariat hat daraufhin eine Auslegeordnung zu 48a der Bundesverfassung betreffend Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung vorgenommen. Es kommt darin zum Schluss, dass die Klärung von Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung nie eine rein finanzpolitische Frage darstellen wird. Die mit dem NFA beabsichtigten Ziele und die im Rahmen des NFA zur Verfügung gestellten Instrumente sind zwar finanzpolitisch begründet und dienen dem finanziellen Ausgleich von Zentrumslasten, entsprechende Verträge sind ohne einen entsprechenden kulturpolitischen Diskurs aber kaum oder nicht verhandelbar.
- 4 Die KBK lehnt eine Bearbeitung der Frage des Kulturlastenausgleichs auf gesamtschweizerischer Ebene mit der Begründung ab, dass die Bearbeitung von konkreten Geschäften zum Kulturlastenausgleich die Regionen zuständig seien. Sie legt in ihrem Bericht dar, dass aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten eine nationale Zuständigkeit nicht in Frage kommt. Gemäss der Umfrage der KBK hat sich die Westschweiz ausdrücklich gegen ein System für den Kulturlastenausgleich entschieden und sich auf die Lancierung gemeinsamer Projekte ausgerichtet. Die Ostschweiz habe eine Lösung im Rahmen der *Vereinbarung Kulturlastenausgleich Ostschweiz* gefunden und lehne eine gesamtschweizerische Bearbeitung der Fragestellung ab. Die Mitglieder der KBK Zentralschweiz wiederum sind mehrheitlich der Auffassung, dass der Fall der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (ILV), auf den im Schreiben vom 20. April 2017 des Kantons Zürich Bezug genommen wird, auf der Ebene der betroffenen Kantone zu behandeln ist. Die KBK beabsichtigt hingegen, den Ausbau der Zusammenarbeit aller Kantone im Kulturbereich, darunter insbesondere die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, zu prüfen.
- 5 Mit Schreiben vom 15. Mai legt die Konferenz der Vereinbarungskantone ILV einen Vorgehensvorschlag vor. Sie beantragt die Prüfung der im Grundlagenpapier vom 14. Mai 2018 formulierten Fragestellungen durch die EDK im Rahmen eines Projekts unter Beizug von externer Expertise.

- 6 Das Generalsekretariat schlägt vor, dem Antrag der ILV zu folgen. Im Rahmen eines Projekts auf gesamtschweizerischer Ebene können die Grundsatzfragen geklärt werden. Es wird damit kein Präjudiz für gesamtschweizerische Lösungen gefällt. Dem Vorstand der EDK soll ein Konzept mit einem Finanzierungsvorschlag vorgelegt werden.

Die Kulturdirektorenkonferenz beschliesst:

- 1 Die Zuständigkeit für den Kulturlastenausgleich liegt bei den kantonalen Kulturdirektoren.
- 2 Das Generalsekretariat der EDK wird beauftragt, dem Vorstand der EDK ein Konzept inkl. Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

Bern, 21. Juni 2018

Kulturdirektorenkonferenz

Im Namen der Konferenz:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- Umsetzung von Artikel 48a lit. d der Bundesverfassung; Vorgehensvorschlag, Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone ILV vom 14. Mai 2018

Zustellung an:

- Mitglieder der Kulturdirektorenkonferenz
- Mitglieder der KBK
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

410-8.1 Wi



Umsetzung von Artikel 48a lit.d der Bundesverfassung; Vorgehensvorschlag

Vorgehensvorschlag der Konferenz der Vereinbarungskantone des interkantonalen Kulturlastenausgleichs der Kantone ZH, LU, UR, SZ, ZG, AG (ILV) zur Eingabe des Kantons Zürich an die EDK

Thema:

Möglichkeiten für die Ausgestaltung des Kulturlastenausgleichs als Teilbereich der «neuen Finanz- und Aufgabenteilung, NFA» und deren Umsetzung in Artikel 48a lit. d BV; Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (kurz: Umsetzung von Artikel 48a, überregionale Kultureinrichtungen)

14. Mai 2018

1. Ausgangslage

1.1. Entstehungsgeschichte

Seit 2008 ist die neue Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem unterschiedlichen Ressourcenpotenzial der Kantone, der Lastenausgleich auf geografisch-topografischen und soziodemografischen Sonderlasten. Der Härteausgleich milderte bei der Umstellung vom alten auf den neuen Finanzausgleich ergänzend die finanziellen Einbusen von ressourcenschwachen Kantonen. Zudem beauftragte die NFA die Kantone, Zentrumslasten direkt horizontal untereinander abzugelten. Sowohl der Ressourcenausgleich wie auch die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich unter den Kantonen stützen sich auf die Bundesverfassung.

Die Kantone sind in der Pflicht, neun Aufgabenbereiche im horizontalen Ausgleich (BV Art. 48a) als vier Pfeiler der NFA zu regeln. Dies gilt gemäss Artikel 48 a lit. d BV auch für die Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.¹ Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist ein wichtiger Bestandteil der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der Kulturlastenausgleich ist daher eine vom Bundesrecht statuierte Verpflichtung.²

Im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung haben bisher folgende Regionen eine Form der Ausgleichsregelung für überregional bedeutende Kultureinrichtungen umgesetzt: BS mit BL (1997), die Ostschweiz (seit 2009) sowie ZH, LU mit AG und den Zentralschweizer Kantonen (seit 2010, kurz ILV genannt). Auch die Westschweizer Kantone kooperieren, wobei sich die Zusammenarbeit auf Projekte bezieht und nicht auf die Mitfinanzierung überregionaler Kulturinstitutionen.

Nachfolgend wird die bestehende Situation in den Regionen beschrieben. Es handelt sich um Eingaben der Regionen, die ohne Bewertung und kommentarlos in dieses Dokument übernommen wurden.

1.2. Vereinbarung beider Basel

Kulturvertrag zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Seit 1997 besteht ein Vertrag zwischen den beiden Kantonen über die partnerschaftliche Finanzierung von Kulturinstitutionen, die in Basel-Stadt domiziliert sind und ein Angebot für die gesamte Region bieten. Der Kulturvertrag regelt die Höhe der Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Zentrumsleistungen, die Zweckbindung der Mittel, die Entscheidungskompetenzen über ihre Vergabe, ebenso wie das Reporting resp. Controlling. Der Kanton Basel-Landschaft stellt jährlich ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags der natürlichen Personen als Kulturvertragspauschale bereit (gerechnet als Mittel der zwei vergangenen Jahre). Bei Vertragsunterzeichnung 1997 waren dies 6.08 Mio. Franken, im laufenden Jahr werden es voraussichtlich rund 11 Mio. Franken sein. Die Mittel dürfen



verwendet werden für Betriebsbeiträge an Institutionen, die in Basel-Stadt domiziliert und dem zeitgenössischen Kunstschaffen verpflichtet sind. Museen, aber auch Institutionen der Bildenden Kunst und der Literatur sind ausgeschlossen. Neben dem „Institutionsteil“ gibt es einen „Dispositionsteil“, aus diesem können Mittel für einmalige Sonderprojekte oder für eine begrenzte Zeit als Überbrückungsbeitrag gesprochen werden. Aktuell werden aus dem Institutionsteil der Kulturvertragspauschale insgesamt 14 basel-städtische Institutionen gefördert, die sind überwiegend im Bereich Musik und Darstellende Künste tätig. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die beiden Vorsteherinnen des Präsidialdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft gemeinsam. Das Reporting, resp. Controlling erfolgt durch die Abteilung Kultur Kanton Basel-Stadt, ausser in den Fällen, in denen Institutionen ausschliesslich aus der Kulturvertragspauschale gefördert werden und keinen Staatsbeitrag aus dem kantonalen Budget von Basel-Stadt erhalten. Dort erfolgt es durch kulturelles.bl.

Kündigung des bestehenden Kulturvertrags und Ausarbeitung eines neuen (Veröffentlichung voraussichtlich Sommer 2018)

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Regierung des Kantons Basel-Stadt 2015 über seine Finanzstrategie 2016-2019 unterrichtet und unter anderem angekündigt, den Kulturvertrag auf Ende 2016 zu künden. In den nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen wurde eine Partnerschaftvereinbarung geschlossen, die festhält, dass Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016-2019 um insgesamt 80 Mio. Franken entlastet. Der Beschluss steht unter mehreren Vorbehalten, einer davon ist, dass der bestehende Kulturvertrag frühestens auf Ende 2020 gekündigt werden darf. Dadurch haben die betroffenen Institutionen Planungssicherheit bis Ende 2020 erhalten und es wurde Zeit für Verhandlungen gewonnen. Im Rahmen der nachfolgenden Gesamtverhandlungen zwischen den beiden Regierungen wurde im Sinne einer Entlastungsmassnahme zugunsten des Kantons Basel-Landschaft entschieden, dass die Abgeltungen für kulturelle Zentrumsleistungen per 2021 auf 5 Mio. Franken pro Jahr reduziert werden sollen. Um das Bestehen der betroffenen Institutionen zu sichern, hat die Regierung des Kantons Basel-Stadt in Aussicht gestellt, dass der Kanton Basel-Stadt die wegfallenden 5.1 Mio. Franken kompensiert (Berechnungsgrundlage war die Kulturvertragspauschale von 2016 mit einer Höhe von 10.1 Mio. Franken). Dies muss aber erst noch durch das Parlament und – im Falle eines Referendums – durch das Stimmvolk bestätigt werden. Die im Rahmen der Gesamtverhandlungen festgehalten Eckwerte sehen vor, dass die Mittel, die der Kanton Basel-Landschaft bereitstellt, weiterhin zweckgebunden sind für kulturelle Zentrumsleistungen durch Institutionen mit regionalem Charakter, Museen bleiben auch in Zukunft ausgeschlossen. Die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Mittel wird künftig vollumfänglich beim Kanton Basel-Stadt liegen. Ein neuer Kulturvertrag zwischen den beiden Kantonen ist aktuell in Ausarbeitung und wird voraussichtlich im Sommer 2018 von den beiden Regierungen verabschiedet und an die beiden Parlamente überwiesen werden.

1.3. Kulturlastenvereinbarung der Ostschweiz

Die „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“ ist seit dem Jahr 2010 in Kraft. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau dem Kanton St. Gallen einen jährlichen Beitrag leisten, der aufgrund des jeweiligen Besucheranteils an den Angeboten von Konzert und Theater St. Gallen bemessen wird. Basis der Berechnungen ist der Beitrag des Kantons St. Gallen an den Betrieb von Konzert und Theater, reduziert um einen Standortbeitrag von 20 Prozent; der jährliche Beitrag der Stadt St. Gallen an Konzert und Theater St. Gallen wird an den Lastenausgleich nicht angerechnet. Der Lastenausgleichs-Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Alle drei Jahre findet eine Besucherstromerhebung statt. Die Vereinbarung ist in Kraft getreten, nachdem zwei Kantone, darunter der Standortkanton, den Beitritt erklärt hatten.

Die interkantonale Vereinbarung stellt einerseits die Umsetzung der in Art. 48a Abs. 1 Bst. d der Bundesverfassung (SR 101) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 sowie Art. 11 Bst. c und Art. 12 des Bundesgesetz-



zes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) enthaltenen Pflicht der Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung dar; andererseits bildet sie ein Element der Umsetzung des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen, das der Kantonsrat am 3. Juni 2009 erlassen hat.

1.4. Kulturlastenvereinbarung von Zentralschweiz, Zürich und Aargau (ILV)

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (ILV) in der Region Zürich-Aargau-Zentralschweiz ist im Jahr 2010 in Kraft getreten. Beteiligt sind Zürich, Luzern, Aargau, Schwyz, Zug und Uri. Ob- und Nidwalden leisten im Rahmen der Vereinbarung freiwillige Beiträge. Die ILV legt fest, dass sich die Kantone an den öffentlichen Beiträgen von Zürich und Luzern für Bau und Betrieb von sechs überregionalen Kulturinstitutionen finanziell beteiligen (Zürich: Opernhaus, Schauspielhaus, Tonhalle; Luzern: KKL Luzern, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester). Um die Höhe der Beiträge der einzelnen Kantone zu ermitteln, erhebt jede der sechs Institutionen den Publikumsanteil aus den Vereinbarungskantonen. Da Zürich und Luzern dank den überregionalen Kulturinstitutionen Standortvorteile geniessen, gewähren sie den Vereinbarungskantonen gewisse Abzüge. Im Gegenzug verzichten die Vereinbarungskantone auf eine betriebliche Mitsprache.

Mehrere Ereignisse und politische Vorstösse haben die Vereinbarung in Frage gestellt:

- Kanton Schwyz: Kündigung der Vereinbarung per Ende 2021; ab 2022 will der Regierungsrat die Beiträge freiwillig über den Lotteriefonds bezahlen.
- Kanton Zug: Zug hat beschlossen, dass die ILV-Beiträge vorübergehend über den Lotteriefonds ausgerichtet werden, bis dessen Bestand auf 10 Mio. Fr. gesunken ist. Zurzeit hängig ist eine Motion der SVP-Fraktion, welche verlangt, die Vereinbarung über den Kulturlastenausgleich zu kündigen.
- Kanton Aargau: Eine parlamentarische Motion verlangte im Jahr 2016 den Austritt aus der Kulturlastenvereinbarung. Der Aargauer Regierungsrat empfahl die Motion zur Ablehnung. Der Grosse Rat überwies den Vorstoss in der Folge als Postulat, in welchem er eine Neuverhandlung der Vereinbarung verlangte. Ziele sind die Senkung der Beiträge und ihre Pauschalisierung.

Die Kantone Zürich und Luzern befürchten, dass diese politischen Entwicklungen Signalwirkung entfalten und die Vereinbarung deutlich schwächen, wenn nicht sogar ganz in Frage stellen könnten. Bisherige Versuche, weitere Kantone zum Beitritt zur Vereinbarung zu bewegen und so den Auftrag des Bundes noch besser umzusetzen, waren nicht von Erfolg gekrönt. Zur anspruchsvollen Situation trägt die angespannte Finanzlage verschiedener Kantone bei. Zürich hat deshalb entschieden, sich an die EDK zu wenden, um die Frage der Umsetzung von Artikel 48a lit. d der Bundesverfassung auf schweizerischer Ebene zu diskutieren und neue Lösungsansätze für den überregionalen Kulturlastenausgleich oder andere Formen der monetären Kooperation im Kulturbereich zu prüfen. Finden die Kantone gemeinsam eine Lösung für die Umsetzung des Verfassungsauftrags, können sie ein allfälliges Eingreifen des Bundes verhindern.

1.5. Kooperation im Bereich Kulturförderung in der Westschweiz

Die Westschweizer Kantone haben bislang von den Bestimmungen in Artikel 48a der Bundesverfassung nicht Gebrauch gemacht und stattdessen der multilateralen Zusammenarbeit innerhalb der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) Priorität eingeräumt. In diesem Zusammenhang haben sie die Kultur als einen der beiden Zwecke der Interkantonalen Konferenz festgelegt: *«Die CIIP hat den Zweck, die Koordination zwischen den Mitgliedskantonen in den Bereichen Bildung und Kultur zu erleichtern und zu fördern»*. Auf dieser Grundlage und im Rahmen bestimmter Rechtsformen (Verein, Stiftungen oder direkte Integration in das Budget der CIIP) haben sie fünf Instrumente geschaffen, um die interkantonale Zusammenarbeit in den Bereichen Theater (CORODIS und Label+ Scènes romandes), Film (Fondation romande pour le cinéma), Literatur (Livre+) und Musik (Musique+) zu fördern. Diese Bereiche werden auf der Basis von Verteilschlüsseln finanziert, die auf



das spezifische Umfeld abgestimmt sind. In ihren Vierjahreszielen 2016–2019 hat die CIIP unter anderem das Ziel definiert, die Mobilität von Kunstschaffenden und Produktionen im Raum Westschweiz zu fördern. Sie operiert über Mandate, die sie der Conférence des délégués et chefs de service de la culture de Suisse romande (CDAC SR) erteilt.

1.6. Aktuelle Entwicklungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im ILV strebt der Kanton Zürich, vertreten durch Regierungsrätin Jacqueline Fehr, eine schweizerische oder mindestens mehrere sprachregionale oder kulturraumbezogene Vereinbarungen für den überregionalen Kulturlastenausgleich an. Zürich ersuchte die EDK brieflich, entsprechende Lösungen zu prüfen. Die EDK betraute die Kulturbeauftragten der Kantone (KBK) mit der Aufgabe, Grundlagen zu erarbeiten. An der Plenarkonferenz der KBK vom 23./24. November 2017 wurde festgehalten, dass a) die Thematik Finanz- und Kulturaspekte einschliesst (departementsübergreifend), b) wichtige Grundlagen (auch juristische) bezüglich einer möglichen Ausweitung noch fehlen und c) ein politischer Auftrag für das weitere Vorgehen vorgängig erarbeitet und verabschiedet werden müsste.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone des ILV hat in der Folge das vorliegende Grundlagenpapier mit zu klärenden Fragestellungen und einem Vorgehensvorschlag für die Umsetzung der Eingabe des Kantons Zürich an die EDK erarbeitet.

2. Zielsetzung und Fragestellungen

2.1. Allgemeine Zielsetzung

Die Konferenz der Vereinbarungskantone des interkantonalen Kulturlastenausgleichs der Kantone ZH, LU, UR, SZ, ZG, AG (ILV) beantragt der Konferenz der Kulturdirektorinnen und -direktoren vom 21. Juni 2018, Abklärungen zur Umsetzung des Bundesauftrags im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung im Gesamtsystem der NFA zu treffen. Ziel ist es, wichtige Entscheidungsgrundlagen für interkantonale Vereinbarungen im Bereich von Artikel 48a lit. d BV zu erarbeiten. Die offenen Fragen und Möglichkeiten der Umsetzung des horizontalen Lastenausgleichs im Kulturbereich sollen aus Sicht der Konferenz des ILV idealerweise für die ganze Schweiz, mindestens aber für die verschiedenen Sprach- und Kulturregionen untersucht werden. Auch soll die Anwendbarkeit der Allgemeinverbindlicherklärung und der Beteiligungspflicht geklärt werden, die beide einen Antrag anderer Kantone voraussetzen.

2.2. Konkrete Fragestellungen

Die ILV-Konferenz schlägt vor, folgende Fragen zu beantworten; die Form dafür ist noch festzulegen (Bericht, Gutachten etc.):

1. Welches sind die Stärken und Schwächen der aktuell bestehenden Ausgleichssysteme im Bereich der Kultur (Kultureinrichtungen und Projekte) von überregionaler Bedeutung bzw. von Kooperationen im Kulturbereich?
2. Was unterscheidet die Zusammenarbeit bei Kultureinrichtungen und Projekten von überregionaler Bedeutung von den anderen acht gemeinsamen Kantonsaufgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung im Sinne von Art. 48 a BV? Warum ist die Zusammenarbeit in den anderen acht Bereichen flächendeckend mit guter Akzeptanz möglich?
3. Wie war in den Arbeitsgruppen der NFA der horizontale Kulturlastenausgleich angedacht?
4. Welche juristischen und sachlogischen Argumente für die Zuständigkeit bei der Umsetzung des Kulturlastenausgleichs gibt es (ist es ein kulturpolitisches oder finanzpolitisches Geschäft)?



5. Welche möglichen sinnvollen geografischen Perimeter gibt es? Welcher wird bzw. welche werden empfohlen?
6. Welche Kriterien könnten angewendet werden, um die zu berücksichtigenden Kultureinrichtungen und Projekte mit überregionalem Charakter zu bestimmen? Welche Kriterien werden empfohlen?
7. Welche Finanzierungsmechanismen sind denkbar (Pauschalen, Bevölkerungszahl, einheitliche Standardkosten pro Institutions-Typ, Abgeltung gemäss Besucheranteil etc.)? Welcher Finanzierungsmechanismus wird empfohlen?
8. Welche Möglichkeiten gibt es, um die anrechenbaren Kosten zu definieren (Betriebsbeiträge, Investitionsbeiträge, Abgeltung Standortvorteile, Mischformen)? Welche Variante wird empfohlen?
9. Welche Rechtsformen stehen für die Umsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (Artikel 48 a lit. d BV) zur Verfügung (z.B. Konkordate, Verwaltungsvereinbarungen, gemeinsame Organisationen/Einrichtungen)? Welche Rechtsform wird empfohlen?

3. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Konferenz der Vereinbarungskantone des interkantonalen Kulturlastenausgleichs (ILV) schlägt der EDK vor, die Fragen in Projektform bearbeiten zu lassen. Da es für die Kantone wertvoll wäre, Empfehlungen zu den offenen Fragen zu erhalten, bevorzugt die ILV-Konferenz die Form eines Gutachtens, welches durch eine oder mehrere externe Fachpersonen erarbeitet werden könnte.

Es wird angestrebt, dass die Ergebnisse zu den Fragestellungen spätestens an der Frühlingsversammlung 2020 der EDK vorliegen. Die Schritte bis dahin müssen in einer Roadmap definiert werden.

Zirkularbeschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 14. Mai 2018

INTERKANTONALER
KULTURLASTENAUSGLEICH



Beat Hensler, Leiter der Geschäftsstelle



Endnote

¹ Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sollen die Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen sichergestellt, kantonale Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen wirtschaftlich erfüllt und kantonsübergreifende Leistungen gerecht ausgeglichen werden. Als Lasten interkantonal abzugelten sind gemäss Art. 48a BV und dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, Art. 11 bis 13:

- a) Straf- und Massnahmenvollzug
- b) Schulwesen hinsichtlich der in Art. 62 Abs. 4 genannten Bereiche
- c) kantonale Hochschulen
- d) Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- e) Abfallbewirtschaftung
- f) Abwasserreinigung
- g) Agglomerationsverkehr
- h) Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- i) Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Der Bund kann die Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten.

² Wenn sich ein Kanton der Verpflichtung zur Mitwirkung entzieht, könnte er gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) auf Antrag anderer Kantone auf zwei Arten zur Mitwirkung gezwungen werden:

- Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 14 FiLaG): Auf Antrag von mindestens 18 Kantonen kann die Bundesversammlung eine Kulturlastenvereinbarung für allgemein verbindlich erklären. Der Beschluss würde dem Referendum unterliegen.
- Beteiligungspflicht (Art. 15 FiLaG): Beschluss durch die Bundesversammlung auf Antrag der Mehrheit der an einer Vereinbarung beteiligten Kantone; keine Referendumpflicht (einfacher Bundesbeschluss).

Die Kantone haben für die Ausgestaltung des Lastenausgleichs in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 zwei Formen vorgesehen: Die gemeinsame Trägerschaft und den Leistungseinkauf. Bei der gemeinsamen Trägerschaft sind die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung (Art. 12 IRV). Beim Leistungseinkauf wird ein partielles Mitspracherecht gewährt (Art. 22 IRV).